Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 21.10.2019

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

- Drucksachen 19/11800, 19/11802 -

hier: Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

- Drucksachen 19/13800, 19/13802 -

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 09 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach den Vorlagen – Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –, anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer	Andreas Mattfeldt	Thomas Jurk	Volker Münz	
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	
	Karsten Klein	Heidrun Bluhm-Förster	Anja Hajduk	
	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin	

Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

– Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –
 mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

Kapitel 0901 - Innovation, Technologie und Neue Mobilität

Tit. 683 01	Innovationsförderung, Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) 555 000		Tit. 683 01	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) 562 500	
	Verpflichtungsermächtigung	471 674 144 964 213 710 113 000		Verpflichtungsermächtigung	483 174 151 464 217 710 114 000
1. – 3.			1. – 3.		
4.	4. Die Erläuterungen zu Nr. <i>3</i> sind verbindlich.		4.	Die Erläuterungen zu Nr. 4 sind verbindlich.	
Tit. 683 04	4 Nichttechnische Innovationsförderung, Innovations- programm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) 7 500				
	Verpflichtungsermächtigung	11 500			
	davon fällig: im Haushaltsjahr 2021 bis zu	6 500			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zuim Haushaltsjahr 2023 bis zu	4 000 1 000			
	im Huushausjam 2023 ols zu	1 000			
	Die Ausgaben sind übertragbar.				
Tit. 683 05	Plattform Industrielle Bioökonomie		Tit. 683 05	Plattform Industrielle Bioökonomie	

Tit. 683 05 Plattform Industrielle Bioökonomie

Tit. 683 05 Plattform Industrielle Bioökonomie

1. Die Ausgaben sind gesperrt.

ges.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundesta-

(...) **3.** (...)

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 0901)

Tgr. 01 Neue Mobilität

Tgr. 01 Neue Mobilität

- Tit. 683 12 Maritime Technologien Forschung, Entwicklung und Innovation
 - Einsparungen dienen bis zur Höhe von 2 000 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 683 14.
 - 2. (...)
 - Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen bis zur Höhe von 3 500 T€ zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 683 14.

Haushaltsjahr 2021 $1\ 000\ T\epsilon$ Haushaltsjahr 2022 $1\ 000\ T\epsilon$ Haushaltsjahr 2023 $1\ 000\ T\epsilon$ Haushaltsjahr 2024 $500\ T\epsilon$

4. – 5. (...)

- Tit. 683 12 Maritime Technologien Forschung, Entwicklung und Innovation
 - Einsparungen dienen bis zur Höhe von 4 000 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 683 14.
 - 2. (...)
 - Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen bis zur Höhe von 5 500 T€ zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 683 14

Haushaltsjahr 2021 $1500 \, {\rm T} {\rm E}$ Haushaltsjahr 2022 $1500 \, {\rm T} {\rm E}$ Haushaltsjahr 2023 $1500 \, {\rm T} {\rm E}$ Haushaltsjahr 2024 $1000 \, {\rm T} {\rm E}$

4.-5. (...)

- Tit. 683 14 F &E und Echtzeitdienste für die Maritime Sicherheit
- Tit. 683 14 F &E und Echtzeitdienste für die Maritime Sicherheit
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 2 000 T€ der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 683 12.
- Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe von 3 500 T€ der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 683 12.

Haushaltsjahr 20211 000 T€Haushaltsjahr 20221 000 T€Haushaltsjahr 20231 000 T€Haushaltsjahr 2024500 T€

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 4 000 T€ der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 683 12.
- Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe von 5 500 T€ der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 683 12.

 Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 0901)

Tit. 892 10 Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze

Verbindliche Erläuterungen:

- 2. Im Fall der Zusage einer Zinsausgleichsgarantie durch den Bund zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen ist ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge Voraussetzung für die Gewährung von Innovationsbeihilfen, dass sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, zu 1/3 an den Innovationsbeihilfen beteiligt, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.
- 3. Grundlage der Förderung ist eine Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie basierend auf der *Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung* (AGVO) sowie Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern. Das Programm sieht eine *nicht rückzahlbare Innovationsbeihilfe* sowie eine Förderung innovativer schiffbaulicher Verfahren und Technologien ohne unmittelbaren Schiffbauauftrag vor, sofern die geförderte Innovation zeitlich gebunden im Schiffbau genutzt wird.
- Tgr. 03 Luft- und Raumfahrt
- Tit. 685 31 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. Betrieh
 - Die Ausgaben sind in Höhe von 57 400 T€ gesperrt.
 Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Tit. 892 10 Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze

Verbindliche Erläuterungen:

- 2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich das Land, in dem der Antragsteller seinen Sitz bzw. Geschäftsbetrieb hat, zu einem Drittel an der jeweiligen Projektförderung beteiligt (Kofinanzierung). Dies gilt nicht für Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie für Anträge, die Offshore-Strukturen zum Gegenstand haben.
- 3. Grundlage der Förderung ist eine Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie basierend auf der AGVO sowie Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern. Das Programm sieht eine Bezuschussung als nicht rückzahlbare Zuwendung sowie eine Förderung innovativer schiffbaulicher Verfahren und Technologien ohne unmittelbaren Schiffbauauftrag vor, sofern die geförderte Innovation zeitlich gebunden im Schiffbau genutzt wird.

Tgr. 03 Luft- und Raumfahrt

Tit. 685 31 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. – Betrieb

Kapitel 0902 - Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren

Tit. 882 01 Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

598 000

Tit. 882 01 Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

600 000

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 € Kapitel 0903 - Energie und Nachhaltigkeit Tit. 686 05 Europäische Zusammenarbeit Ausbau Erneuerbare Tit. 686 05 Europäische Zusammenarbeit Ausbau Erneuerbare Energien Energien 6 297 Kapitel 0910 - Sonstige Bewilligungen Tit. 632 01 Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mit-Tit. 632 01 Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft gliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) 59 599 54 695 Tit. 882 01 Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mit-Tit. 882 01 Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft gliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) 4 916 3 230 Kapitel 0912 – Bundesministerium Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches 10 595 14 595 Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsge-Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) genständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) 5 674 9 674 Kapitel 0913 - Physikalisch-Technische Bundesanstalt Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzel-Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzelfall fall Bei der Errichtung und Erweiterung nutzerspezifischer Gebäude und Anlagen mit überwiegend wissenschaftlich-technischer Nutzung bis zur Ausgabengrenze von 5 Mio. € (ohne Baunebenkosten) sind die Veranschlagungs- und Planungsverfahren gem.

RBBau Abschnitt D anzuwenden.

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

Kapitel 0914 - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzel-

Tit. 712 01

Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzel-

Bei der Errichtung und Erweiterung nutzerspezifischer Gebäude und Anlagen mit überwiegend wissenschaftlich-technischer Nutzung bis zur Ausgabengrenze von 5 Mio. € (ohne Baunebenkosten) sind die Veranschlagungs- und Planungsverfahren gem. RBBau Abschnitt D anzuwenden.

Kapitel 0915 - Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Tgr. 08 Erkundung und Erprobung der CCS-Technologie

Tgr. 08 Geowissenschaftliche Untersuchungen zur Speicherung von Kohlenstoff-Verbindungen

